

Polizeidirektion

Anordnung von Verkehrsregelungen für die Strasse Stansstad-Kehrsiten vom 1. April 1996

Die Polizeidirektion Nidwalden verfügt gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes und § 2 Ziff. 1 der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr folgende Verkehrsregelung:

I. ALLGEMEINE VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 1

Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit wird auf der ganzen Strecke von Harissen bis Schiffsstation Kehrsiten-Bürgenstock auf 30 km/h beschränkt.

II. TEILFAHRVERBOT FÜR MOTORFAHRZEUGE

A. Geltungsbereich

Art. 2

sachlicher Geltungsbereich

Das Teilfahrverbot für Motorfahrzeuge umfasst das Verbot für Motorwagen und Motorräder gem. Art. 19 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung mit Ausnahme der nach Art. 6-9 Berechtigten.

Art. 3

örtlicher Geltungsbereich

Das Teilfahrverbot gilt für die ganze Strecke zwischen Harissen bis Schiffsstation Kehrsiten-Bürgenstock.

Art. 4

zeitlicher Geltungsbereich

Das Teilfahrverbot gilt für Verkehrsteilnehmer ohne Ausnahmegewilligung uneingeschränkt.

Sommerregelung:

Einwohner von Kehrsiten dürfen werktags jederzeit mit Motorfahrzeugen Fahrten ausführen. In der Zeit vom **1. Mai bis 30. September** bleibt die Strecke für den Motorfahrzeugverkehr an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 14.00-17.00 Uhr für jeglichen Motorfahrzeugverkehr gesperrt.

Winterregelung:

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April haben Einwohner von Kehrsiten freies Zufahrtsrecht.

B. Ausnahmewilligungen

Art. 5

ohne spezielle Bewilligung Vom Teilfahrverbot für Motorwagen und Motorräder ausgenommen sind Notfalldienste wie Arzt, Tierarzt, Sanität, Feuerwehr und Polizei, Fahrzeuge für den Strassenunterhalt und die Wasserversorgung sowie Fahrzeuge des Elektrizitätswerkes Nidwalden und der PTT.

Art. 6

telefonische Bewilligung Für einmalige Fahrten von Zubringern und Zulieferern sowie für Gepäcktransporte von Ferienaufhaltern in Kehrsiten kann bei der Kantonspolizei Nidwalden eine telefonische Ausnahmewilligung eingeholt werden.

Art. 7

schriftliche Bewilligung Dauerlieferanten, Eigentümern und Mietern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Angestellten von in Kehrsiten liegenden Betrieben sowie Unternehmern und Handwerkern kann auf Gesuch hin eine schriftliche Ausnahmewilligung erteilt werden. Vom 1. Mai bis 30. September werden die Ausnahmewilligungen nur in Not- und Ausnahmefällen erteilt. Die Ausnahmewilligung ist mit Auflagen verbunden, befristet und wird für genau bestimmte Fahrzeuge ausgestellt. Sie ist auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

Art. 8

Zuständigkeit Gesuche für Ausnahmewilligungen sind mit entsprechenden Bestätigungen bei der Kantonspolizei Nidwalden, 6371 Stans, einzureichen. Telefonische und schriftliche Ausnahmewilligungen werden durch die Kantonspolizei Nidwalden erteilt.

Art. 9

Gebühren Die Gebühren für die Ausnahmewilligungen richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.

III. WIDERHANDLUNGEN GEGEN DIESE VERFÜGUNG UND RECHTSSCHUTZ

Art. 10
Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss § 58 der Strassenverkehrsvollziehungsverordnung mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 11
Rechtsmittel Verfügungen der Polizeidirektion Nidwalden können gemäss § 9 der Strassenverkehrsvollziehungsverordnung binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat angefochten werden.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12
Übergangsbestimmungen Fahrbewilligungen, die nach altem Recht ausgestellt worden sind, verlieren ihre Geltung mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung.

Art. 13
Rechtskraft Diese Verfügung tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:
Verfügung vom 23. März 1970.

Polizeidirektion Nidwalden